



Versorgungswerk und gesetzliche Rentenversicherung

1. Grundsätzliches:

Angestellt tätige Ingenieure sind grundsätzlich – wie auch die übrigen Angestellten – versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung (im Folgenden: gRV).

Auf Grund der Zugehörigkeit zum Berufsstand, d.h. der Mitgliedschaft in der Berufskammer, ist der angestellte Ingenieur daneben auch Mitglied im Versorgungswerk des Berufsstandes.

Es bestehen also grundsätzlich zwei Versicherungspflichten gleichzeitig.

Im übrigen:

Zwei Versicherungspflichten bestehen auch dann gleichzeitig nebeneinander, wenn ein selbständig tätiger Ingenieur als Mitglied seiner Berufskammer Mitglied im Versorgungswerk und darüber hinaus antragspflichtversichert in der gRV ist (im Einzelnen: vgl. Ziffer 5.).

2. Befreiung von der gRV – die Ausnahme vom Regelfall:

Eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gRV zugunsten des Versorgungswerks ist nur ausnahmsweise möglich, nämlich dann, wenn

(1) auf Grund der Angestelltentätigkeit, für die konkret die Befreiung beantragt wird, Pflichtmitgliedschaft in der Berufskammer besteht

Ob dies der Fall ist, richtet sich nach dem Recht der jeweiligen Berufskammer, d.h. nach dem jeweiligen Kammergesetz.

und

(2) auf Grund der Angestelltentätigkeit, für die konkret die Befreiung beantragt wird, Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk besteht.

Eine Befreiung wird dann nicht erteilt, wenn im örtlich zuständigen Versorgungswerk nur eine freiwillige Mitgliedschaft besteht. Ferner wird eine Befreiung auch dann nicht erteilt, wenn es am Ort der Ausübung der Angestelltentätigkeit kein Versorgungswerk gibt, in dem Pflichtmitgliedschaft bestehen könnte.

Hieraus folgt:

Eine (Angestellten-) Tätigkeit, die für sich betrachtet nur zu einer freiwilligen Kammermitgliedschaft führt, ist nicht befreiungsfähig – selbst wenn der Antragsteller Pflichtmitglied seiner Berufskammer ist, z.B. weil er neben seiner (Angestellten-) Tätigkeit auch noch als Beratender Ingenieur selbständig tätig und deswegen Pflichtmitglied seiner Berufskammer ist.

Ingenieure, die lediglich freiwillige Mitglieder ihrer Berufskammer sind, haben von vornherein keine Möglichkeit, eine Befreiung zu erhalten!

3. Befreiungsverfahren und Folgen der Erteilung der Befreiung:

Die Befreiung muss beantragt werden. Der entsprechende **Antrag** ist über das Versorgungswerk zu stellen; dort sind auch die Antragsformulare erhältlich. **Zuständig** für die Entscheidung über den Befreiungsantrag ist allein die gRV, konkret die **Deutsche Rentenversicherung Bund**.

Das Versorgungswerk leitet den Antrag an die Deutsche Rentenversicherung Bund weiter; bis zur Entscheidung über den Antrag fordert das Versorgungswerk zunächst keine Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) für die Angestelltentätigkeit an. Denn in der Regel führen die Arbeitgeber bis zur Erteilung des Befreiungsbescheids die Beiträge weiterhin an die gRV ab.

Erst wenn die Befreiung erteilt, d.h. der Befreiungsbescheid erlassen ist, und damit auch der Befreiungszeitpunkt feststeht, **erstattet** die Deutsche Rentenversicherung Bund auf Antrag die zunächst weiterhin an die gRV abgeführten Beiträge; diese Beiträge sind dann zum Versorgungswerk nach zu entrichten.

WICHTIG:

Wird der Befreiungsantrag innerhalb von 3 Monaten nach Tätigkeitsaufnahme bzw. Mitgliedschaftsbeginn beim Versorgungswerk gestellt, so wird die Befreiung rückwirkend, d.h. mit Wirkung ab Tätigkeitsaufnahme bzw. Mitgliedschaftsbeginn beim Versorgungswerk ausgesprochen.

Wird der Antrag später gestellt – entscheidend ist der Zeitpunkt des Eingangs beim Versorgungswerk – so wird die Befreiung ab Eingang des Antrags beim Versorgungswerk erteilt.

Ab dem Befreiungszeitpunkt sind die Beiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) statt zur gRV zum Versorgungswerk zu leisten.

Der Arbeitgeber kann die Beiträge entweder selbst direkt an das Versorgungswerk abführen; er kann aber auch den Arbeitgeberanteil an das Mitglied ausbezahlen. Beitragsschuldner gegenüber dem Versorgungswerk ist – anders als bei der gRV - das Mitglied.

4. Ist die Befreiung im konkreten Einzelfall sinnvoll:

Die Befreiung führt dazu, dass zur gRV keine Pflichtbeiträge mehr geleistet werden.

Dies kann nun zu Veränderungen im bisherigen Versicherungsverlauf bei der gRV oder zum Nichterreichen bestimmter Wartezeiten für besondere Rentenarten führen. Insbesondere Personen in fortgeschrittenerem Lebensalter, die bereits einige Versicherungsjahre in der gRV zurückgelegt haben, sollten daher genau prüfen, ob ein Wechsel des Sicherungssystems noch sinnvoll ist.

Den Betroffenen wird dringend angeraten, das Informationsangebot der Beratungsstellen der gRV / Deutschen Rentenversicherung Bund zu nutzen. Das Versorgungswerk kann bezüglich der Konsequenzen eines Austritts aus der gRV selbst nur unverbindlich beraten.

Eine Übertragung von schon zur gRV geleisteten Beiträgen oder dort erreichten Anwartschaften auf das Versorgungswerk (und umgekehrt!) ist nicht möglich.

Die Betroffenen sollten sich daher bei den Beratungsstellen der gRV / Deutschen Rentenversicherung Bund ausführlich beraten lassen, welche Leistungen der gRV bei Einstellung der Beitragszahlung wegfallen und welche Anwartschaften in der gRV bestehen bleiben.

Grundsätzlich lässt sich sagen, dass eine Befreiung insbesondere dann sinnvoll ist, wenn sie frühzeitig, d.h. möglichst zu Beginn des Berufslebens erfolgt.

5. Befreiung bei Antragspflichtversicherung:

Das Recht auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gRV zugunsten des Versorgungswerks steht grundsätzlich auch selbständig tätigen Ingenieuren, die in der gRV antragspflichtversichert sind, zu, sofern die **Antragspflichtversicherung zeitlich vor der Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk** entstanden ist.

Wird die Befreiung beantragt und erteilt, so tritt - wie bei den angestellt tätigen Ingenieuren - das Versorgungswerk an die Stelle der gRV. In erster Linie bedeutet dies wiederum, dass der selbe Beitrag, der ansonsten zur gRV zu entrichten wäre, nun zum Versorgungswerk zu entrichten ist.

Wird die Befreiung nicht beantragt, so ist – neben dem zur gRV zu entrichtenden „vollen“ Beitrag - ein Mindest(pflicht)beitrag zum Versorgungswerk zu entrichten; eine Befreiung von der Mitgliedschaft (und damit auch der „zusätzlichen“ Beitragspflicht) im Versorgungswerk ist hier nicht möglich.

Wird die **Antragspflichtversicherung zeitlich nach dem Entstehen der Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk** herbeigeführt, so ist eine Befreiung von der gRV zugunsten des Versorgungswerks in der Regel ausgeschlossen. Auch eine Befreiung von der Mitgliedschaft im Versorgungswerk „zugunsten der gRV“ oder eine Beitragsermäßigung sind dann ausgeschlossen. **Es wird daher dringend davon abgeraten, zeitlich nach dem Entstehen der Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk noch eine Antragspflichtversicherung in der gRV herbeizuführen.**

6. Zusatzversorgung:

Angestellte Ingenieure, die sich nicht von der Versicherungspflicht in der gRV zu Gunsten des Versorgungswerks befreien lassen, können sich im Versorgungswerk eine **Zusatzversorgung** aufbauen. Für diese Zusatzversorgung ist ein **ermäßigter Pflichtbeitrag** zu entrichten.

Angestellte Ingenieure, die sich als freiwillige Kammermitglieder nicht befreien lassen können, haben die Möglichkeit der Zusatzversorgung im Versorgungswerk in gleicher Weise. Auch insoweit fällt nur ein ermäßigter Pflichtbeitrag an. Dieser Personenkreis hat allerdings auch grundsätzlich die Möglichkeit, sich von der Mitgliedschaft im Versorgungswerk befreien zu lassen.